



Bezirkshauptmannschaft Murau

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler



Bearb.: Mag. Friedrich Sperl  
Tel.: +43 (3532) 2101-230  
Fax: +43 (3532) 2101-550  
E-Mail: bhmu-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-59975/2025-2

Murau, am 25.02.2025

Ggst.: Aufsichtsjägerprüfung 2025,  
Verständigung Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung der Prüfung für den Jagdschutzdienst haben sich die Prüfungswerber schriftlich um die Zulassung zur Prüfung zu bewerben.

Gemäß § 34 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 idgF werden zur Prüfung nur Personen zugelassen, die die Pächterfähigkeit (Jagdkartenbesitz durch 5 abgelaufene Jagdjahre) besitzen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) der Geburts(Tauf)schein des Bewerbers,
- b) ein Nachweis, dass keiner der im § 41 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 idgF genannten Ausschlussgründe vorliegt (Leumundszeugnis bzw. Strafregisterauszug),
- c) ein allgemeinmedizinisches Gutachten über die geistige und körperliche Eignung (nicht älter als 3 Monate).

Die Gesuche und Beilagen sind bis **spätestens 23. März 2025** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz (E-Mail: [abteilung10@stmk.gv.at](mailto:abteilung10@stmk.gv.at)) einzubringen. Verspätet eingelangte Gesuche können für die **ab 15. Mai 2025 stattfindenden Prüfungen** nicht berücksichtigt werden.

Die Einladung zur Aufsichtsjägerprüfung ergeht mit gesonderter Verständigung. Dieser wird ein Zahlschein über die Prüfungsgebühren beigelegt und ist der Nachweis über die Einzahlung zur Prüfung mitzubringen.